

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Stadt Speyer
für das Jahr 2025 vom 10.04.2025**

Der Stadtrat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung in seiner Sitzung am 13.03.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier vom 09.04.2025 hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	220.700.670	EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	226.619.360	EUR
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	-5.918.690	EUR

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	1.384.680	EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.393.100	EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	18.231.570	EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-8.838.470	EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	7.480.190	EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	--	EUR
verzinsten Kredite auf	8.838.470	EUR
insgesamt auf	8.838.470*	EUR

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen der Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) belasten, wird festgesetzt auf **6.339.600,00 Euro**.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf **6.339.600,00 Euro**.

*Es wird daraufhin gewiesen, dass mit Schreiben der ADD vom 09.04.2025 der unter § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzte Gesamtbetrag der verzinsten Investitionskredite in Höhe von 8.838.470 € lediglich mit einem Teilbetrag in Höhe von 6.884.235 € genehmigt wurde.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **117.000.000,00* Euro**.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Für den Eigenbetrieb "Entsorgungsbetriebe Speyer" (EBS) werden festgesetzt:

a) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Sondervermögen Abwasser	3.500.000	EUR
Sondervermögen Abfall	0	EUR
Summe	3.500.000*	EUR

b) Kredite zur Liquiditätssicherung

Sondervermögen Abwasser	500.000	EUR
Sondervermögen Abfall	500.000	EUR
Summe	1.000.000	EUR

c) Verpflichtungsermächtigungen

Sondervermögen Abwasser	8.500.000	EUR
darunter: Verpflichtungsermächtigungen, für die in den zukünftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von aufgenommen werden müssen	8.500.000	EUR
Sondervermögen Abfall	1.025.000	EUR
darunter: Verpflichtungsermächtigungen, für die in den zukünftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von aufgenommen werden müssen	0	EUR
zusammen auf	9.525.000	EUR
darunter: Verpflichtungsermächtigungen, für die in den zukünftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von aufgenommen werden müssen	8.500.000	EUR

§ 6 Steuersätze

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2025 in Verbindung mit der Hebesatzsatzung 2025 vom 13.03.2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

	v. H.
a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350
b) für die unbebauten Grundstücke gemäß § 246 BewG (Grundsteuer B)	1000
c) für die bebauten Grundstücke gemäß § 249 Abs. 1 Nr. 1-4 BewG - Wohngrundstücke - (Grundsteuer B)	500
d) für die bebauten Grundstücke gemäß § 249 Abs. 1 Nr. 5-8 BewG - Nichtwohngrundstücke - (Grundsteuer B)	962

Nach § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) werden Grundsteuerkleinbeiträge wie folgt fällig:

*Es wird daraufhin gewiesen, dass mit Schreiben der ADD vom 09.04.2025 der unter § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 117.000.000 € lediglich mit einem Teilbetrag in Höhe von 95.000.000 € genehmigt wurde.

*Es wird daraufhin gewiesen, dass mit Schreiben der ADD vom 09.04.2025 der unter § 5 a) der Haushaltssatzung der Stadt Speyer festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite für den Eigenbetrieb Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS) lediglich mit einem Teilbetrag in Höhe von 1.875.000 € genehmigt wurde.

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

2. Gewerbesteuer

	v. H.
Gewerbesteuer	415

3. Hundesteuer pro Jahr nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Speyer vom 01.07.2011:

a) für den ersten Hund	105,00	EUR
b) für den zweiten Hund	135,00	EUR
c) für jeden weiteren Hund	155,00	EUR
d) für den ersten gefährlichen Hund	385,00	EUR
e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	620,00	EUR

Welche Hunde als gefährliche Hunde einzustufen sind, ergibt sich aus § 4 Abs. 2 der oben genannten Satzung.

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindevorrichtungen werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

I. Beitrag für Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen

nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen in der Stadt Speyer vom 02.01.1996 je ha.

Beitrag für Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen

Beitrag für Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen je ha	22,00	EUR
--	-------	-----

II. Marktgebühren

Marktgebühren nach § 12 Abs. 3 der Wochenmarktsatzung der Stadt Speyer vom 22.11.2013:

1. Wochenmarkt Königsplatz

Für die Überlassung eines Platzes zum Aufstellen von Verkaufsfahrzeugen bzw. Verkaufstischen je laufender Meter

a. Tagesgebühr	7,00	EUR
b. Jahresgebühr	190,00	EUR

Für die Zulassung eines Versorgungsfahrzeuges

a. Tagesgebühr pro Parkplatz	6,00	EUR
b. Jahresgebühr pro Parkplatz	234,00	EUR

2. Wochenmarkt Berliner Platz

Für die Überlassung eines Platzes zum Aufstellen von Verkaufsfahrzeugen je laufender Meter

a. Tagesgebühr pro lfd. m.	4,00	EUR
b. Jahresgebühr pro lfd. m.	135,00	EUR

III. Friedhofsgebühren nach § 1 der Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Stadt Speyer vom 04.04.2014:

1. Bestattungsgebühren

1.1 Allgemeine Bestattungsgebühr	138,00	EUR
1.2 Bestattung von Erwachsenen und Kindern ab dem 6. Lebensjahr	920,00	EUR
1.3 Bestattung von Kindern bis zum 6. Lebensjahr und Tot- und Fehlgeburten	460,00	EUR
1.4 Beisetzung einer Urne	390,00	EUR
1.5 Bestattungsordner	70,00	EUR
1.6 Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung	16,00	EUR
1.7 Benutzung der Grabschmuckmatten	38,00	EUR

2. Trauerfeiern

2.1 Benutzung der Trauerhalle	225,00	EUR
2.2 Benutzung des Aufbahrungsraumes je Tag	46,50	EUR
2.3 Zuschlag für die Benutzung des Kühlraumes je Tag	36,50	EUR
2.4 Benutzung des Notsarges	38,00	EUR
2.5 Benutzung des Sektionsraumes (z.B. für rituelle Waschungen)	98,50	EUR

3. Sonderleistungen

Für Sonderleistungen, die nicht zu den hoheitlichen Aufgaben der Friedhofsverwaltung gehören, werden Gebühren nach Art und Aufkommen der Leistung, Inanspruchnahme oder Zurverfügungstellung berechnet.

Zu diesen Sonderleistungen gehören zum Beispiel:

- Abräumung von Grabstätten
- Baumfällungen auf private Gräbern

4. Grabnutzungsgebühren

4.1. Pachtgräber

Pachtgrab je Grabstelle	1.020,00	EUR
Verlängerung je Grabstelle und Jahr	34,00	EUR

4.2. Pachtgräber in besonderen Lagen

Pachtgrab je Grabstelle in besonderer Lage	1.200,00	EUR
Verlängerung je Grabstelle und Jahr	40,00	EUR

4.3. Urnenpachtgräber

Urnenpachtgrab	420,00	EUR
Verlängerung pro Jahr	14,00	EUR

4.4. Kinderpachtgrab

Pachtgrab für Kinder bis 6 Jahren	150,00	EUR
Verlängerung pro Jahr	5,00	EUR

4.5. Baumgräber

Baumbestattung	780,00	EUR
Verlängerung pro Jahr	26,00	EUR

4.6. Baumhaingräber

Baumhainbestattung	690,00	EUR
Verlängerung pro Jahr	23,00	EUR

4.7. Urnengemeinschaftsgräber

Urnengemeinschaftsbestattung	510,00	EUR
Verlängerung pro Jahr	17,00	EUR

4.8 Gartengrabfeld

Gartengrabstätte Urnenbeisetzung	1.500,00	EUR
Verlängerung pro Jahr	50,00	EUR
Gartengrabstätte Erdbestattung	1.860,00	EUR
Verlängerung pro Jahr	62,00	EUR

5. Grababräumgebühren

5.1. Grabmal bis 1 qm	90,00	EUR
5.2. Grabmal bis 2 qm	170,00	EUR
jeder weitere qm	60,00	EUR
5.3. Grabeinfassung pro lfd. m	18,00	EUR
5.4. Bepflanzung pro qm	25,00	EUR
5.5. Abdeckplatten pro qm	60,00	EUR

6. Überlassung von Reihengräbern

6.1. Reihengrab für Erdbestattungen von Erwachsenen und Kindern ab dem 6. Lebensjahr	555,00	EUR
6.2. Reihengrab für Erdbestattungen von Kindern unter dem 6. Lebensjahr	196,00	EUR
6.3. Urnenreihengrab	261,00	EUR

7. Verwaltungsgebühren

7.1. Nutzung des Friedhofs von Dienstleistungserbringern

Zulassung für Dienstleistungserbringer / Gewerbetreibende Zulassungszeitraum 2 Jahre	61,00	EUR
--	-------	-----

7.2. Genehmigung zur Errichtung und Veränderungen von Grabmalen und sonstige Grabausstattungen

Grabmal	34,00	EUR
Grabeinfassung	34,00	EUR
Sonstige Grabausstattung (z. B. Sitzbank o.ä.)	34,00	EUR

7.3. Bearbeitung des Antrags zur Zustimmung der Ausgrabung von Leichen, Gebeinen und Urnen

Für Erdbestattungen während der Ruhezeit	121,00	EUR
Für Erdbestattungen nach Ablauf der Ruhezeit und Urnen	54,00	EUR

7.4. Grabnachweis

Ausstellung eines Grabnachweises (Urnenanforderung bei Umbettungen), wenn die Beisetzung nachträglich auf dem Speyerer Friedhof erfolgt	13,50	EUR
---	-------	-----

7.5. Grab-/Nutzungsurkunde

Umschreibung einer Grab-/Nutzungsurkunde (nicht anlässlich einer Bestattung oder Beisetzung)	13,50	EUR
--	-------	-----

8. Sonstige Gebühren, die aufgrund des Landesgebührengesetzes Rheinland-Pfalz erhoben werden, in der jeweils gültigen Fassung

(Die genannten Gebührensätze gelten in der Fassung vom 28.03.2013.)

8.1. Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Erlaubnis der Feuerbestattung	20,00	EUR
8.2. Ortspolizeiliche Genehmigung zur Umbettung von Urnen und Leichen	60,00	EUR
8.3. Bestattungsgenehmigung	19,00	EUR
8.4. Genehmigung zur Verlängerung der Bestattungsfrist	24,00	EUR
8.5. Ausstellung eines Leichenpasses zur Überführung ins Ausland	25,00	EUR

IV. Kosten und Gebühren nach § 5 Abs. 1 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Speyer vom 20. Oktober 2023

B. Sachaufwand

Nr.	Beschreibung	Kosten je Stunde
1.	Personal	
1.1	Hauptamtliche Einsatzkräfte	Berechnung gem. § 5 Abs. 2
1.2	Ehrenamtliche Einsatzkräfte	Berechnung gem. § 5 Abs. 3
1.3	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	Berechnung gem. § 5 Abs. 4

2. Feuerwehr- und Einsatzfahrzeuge

Abrollbehälter Führung/Aufenthalt	162,00	EUR
Abrollbehälter Gefahrgut 2	99,00	EUR
Abrollbehälter Mulde	4,00	EUR
Abrollbehälter Netzersatzanlage	28,00	EUR
Abrollbehälter Öl	89,00	EUR
Abrollbehälter Rüst	108,00	EUR
Abrollbehälter Sandsack	66,00	EUR
Abrollbehälter Schlauch	63,00	EUR

Abrollbehälter Sanität (AB-San)	70,00	EUR
Abrollbehälter Sonderlöschmittel (AB-SLM)	41,00	EUR
Einsatzleitwagen 1	125,00	EUR
Einsatzleitwagen 2	356,00	EUR
Feldkochherd	85,00	EUR
Fernmeldekraftwagen	124,00	EUR
Feuerwehranhänger Mobiler Großraumventilator (FwA-MGV)	99,00	EUR
Führungskraftwagen	172,00	EUR
Gerätewagen Atem- / Strahlenschutz	173,00	EUR
Gerätewagen Dekontamination Personen	177,00	EUR
Gerätewagen CBRN-Erkundung	73,00	EUR
Gerätewagen Messtechnik	122,00	EUR
Gerätewagen Sanität	137,00	EUR
Gerätewagen Verpflegung	37,00	EUR
Gerätewagen Wasser	37,00	EUR
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	305,00	EUR
Hubrettungsfahrzeug	459,00	EUR
Kleinalarmfahrzeug	78,00	EUR
Kommandofahrzeug	32,00	EUR
Krankentransportwagen	40,00	EUR
Mannschaftstransportwagen	66,00	EUR
Mehrzweckboot	90,00	EUR
Mehrzweckfahrzeug	101,00	EUR
Rettungsboot 1	4,00	EUR
Rettungsboot 2	46,00	EUR
Rettungstransportwagen	51,00	EUR
Tanklöschfahrzeug	256,00	EUR
Wechseladerfahrzeug ohne Abrollbehälter	163,00	EUR
Zubringerfahrzeug	13,00	EUR

3. Tür öffnen

Normaltarif (07:00 Uhr bis 17:00 Uhr) Pauschal	150,00	EUR
Abendtarif (17:00 Uhr bis 07:00 Uhr) Pauschal	175,00	EUR
Sondertarif (Samstag, Sonntag, Feiertag) Pauschal	190,00	EUR

4. Leistungen im vorbeugenden Brandschutz

Beratungen außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens pro angefangene 30 Min.	30,00	EUR
Überprüfung von Feuerwehrezufahrten und Feuerwehraufstellflächen pro angefangene 30 Min.	30,00	EUR
Anleiterprobe pauschal	200,00	EUR
Inbetriebnahme Brandmeldeanlage, Ersttermin – unentgeltlich	--	EUR
Wiederholungsabnahme Brandmeldeanlage pro angefangene 30 Min.	30,00	EUR
Inbetriebnahme Schlüsselrohr pauschal	30,00	EUR

5. Sonstige Kosten (Berechnung nach § 5 Abs. 8)

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 betrug 87.239.154 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt 88.864.405 € und zum 31.12.2025 82.942.256 €.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 50.000,00 € überschritten sind. Dies gilt nicht für Aufwendungen der internen Leistungsverrechnung (ILV, Kontengruppe 58), Deckungskreisverfügungen, für nicht zahlungswirksame Abschlussbuchungen (zum Beispiel Rückstellungs- und Abschreibungsbuchungen) auch bei den nicht rechtsfähigen Stiftungen, bei über- bzw. außerplanmäßige Auszahlungen aus Liquiditätskrediten und Umschuldung von Krediten.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen ab der Wertgrenze von 50.000,00 € je Einzelmaßnahme sind in einer Investitionsübersicht darzustellen (§ 4 Abs. 12 GemHVO).

§ 11 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 0 Fällen zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 0 Fällen zugelassen.

§ 12 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBl. S. 104, BS 2032-3) an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen	--	EUR
2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen	40.000,00	EUR

Speyer, 10.04.2025
Stadtverwaltung

gez.
Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin